– Vereinssatzung –

Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg – Rosenheim (B15 neu) e.V.

Stand 02.10.2026

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen: Gemeinschaft der Betroffenen und Gegner der Autobahntrasse Regensburg-Rosenheim (B15 neu) e. V.

Er ist im Vereinsregister unter der Nr. 30179 eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Haag (Obb.); er wurde im Jahr 1974 gegründet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung von Landschaft Natur und Lebensraum sowie der landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere der Schutz der nieder- und oberbayerischen Hügellandschaft vor Zerschneidung und Versiegelung durch die Autobahntrasse Regensburg-Rosenheim (B15 neu). Dieses Ziel wird unabhängig von der jeweils geplanten Trassenführung verfolgt.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- Gespräche mit Politkern und Behörden
- Durchführung von Versammlungen und Aktionen
- Informationsveranstaltungen über wichtige Entscheidungen und getroffene Maßnahmen
- Unterstützung der Vereinsmitglieder, erforderlichenfalls unter Beiziehung geeigneter Rechtsanwälte und Sachverständiger

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Es gibt auch die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. Auf Antrag eines Elternteils/Sorgeberechtigten können alle im gleichen Haushalt lebenden Partner und deren Kinder ab Geburt (0. Lebensjahr) Mitglied werden.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr (siehe §10), wählbar in den Vorstand ab dem 14. Lebensjahr, als Vorsitzende oder Schatzmeister ab Volljährigkeit.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

– durch freiwilligen Austritt
– durch Tod
– durch Ausschließung

(2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstößt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss ist mit den Ausschlussgründen dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlussbeschlusses erfolgen.

(5) Ein Mitglied kann ebenfalls durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Bei Meldung von Familienzuwachs nach dem Erstantrag, wird ein Jahresbeitrag für eine bestehende Familienmitgliedschaft freigestellt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

– der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende (Stellvertreter)
– der Vorstand
– die Mitgliederversammlung

§ 7
Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

– dem/der 1. Vorsitzenden
– dem/der 2. und 3. Vorsitzenden als Stellvertreter
– dem/der Schriftführer/in
– dem/der Kassenwart/in
– weitere Beisitzer können gewählt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8
Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 9
Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem /der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1.oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende bzw. in dessen/deren Abwesenheit der/die 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 10
Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab 7 Lebensjahren – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

– Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
– Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
– Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
– Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
– Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11
Einberufung der Mitgliederversammlung

Jedes zweite Jahr, mindestens jedoch alle drei Jahre, soll eine Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zur Bekanntmachung sind alle folgenden Wege zu nutzen:

1. Website www./stop-B15-neu.de sowie
2. Email-Newsletter und
3. Versand der Veranstaltungsinformation an Tageszeitungen, wobei der Abdruck nicht garantiert werden kann. (Süddeutsche Zeitung, Merkur, Landshuter Zeitung, Vilsbiburger Zeitung, Oberbayerisches Volksblatt, Wasserburger Zeitung)

Für die Eintragung und Aktualisierung der E-Mail-Adresse für den Newsletter haben die Mitglieder Sorge zu tragen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 12
Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird von dem /der 1. Vorsitzenden, bei dessen/ deren Verhinderung von dem /der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

Das Protokoll wird von dem/der Protokollführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, so bestimmt die Versammlungsleitung eine/n Protokollführer/in.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiters/in und des /der Protokollführers/in, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13
Nachträgliche Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 14
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10,11,12 und 13 entsprechend.

§ 15
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Naturschutz Bayern, der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Adlkofen, 02.10.2026